

Grundlage, weil die Verhältnisse der Bundesrepublik mit denen der Schweiz in keiner Weise gleichgesetzt werden können.

Die Bundesrepublik ist Mitglied der NATO und nicht die Schweiz. Die Bundesrepublik ist das einzige Land in Europa, das territoriale Forderungen erhebt und die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges rückgängig machen möchte. In der Bundesrepublik sind nach bisher noch unvollständigen Feststellungen über 1155 ehemalige Blutjuristen Hitlers wieder in einflußreichen Funktionen beschäftigt. 85 Prozent des diplomatischen Corps bestehen aus ehemaligen Ribbentrop-Diplomaten. Kriegsverbrecher, im blutigen Handwerk imperialistischer und faschistischer Unterjochung erfahren, wie Foertsch, Heusinger, Speidel, Oberländer, Globke, SS-Generale wie Simon, Euthanasie-Ärzte wie Heyde-Sawade und Catel und nicht zuletzt die landsmannschaftlichen Sonntagsredner Seebohm und andere sind in den militärischen, politischen und wirtschaftlichen Schlüsselpositionen des Bonner Regimes fest verankert. Durch sie erfolgt die Gewinnung, die psychologische Vorbereitung und der Einsatz der zur Verübung der gleichen Verbrechen bereiten Kräfte.

Diese Tatsachen beweisen, daß es nicht dasselbe ist, wenn zwei, nämlich die Bundesrepublik und die Schweiz, das gleiche tun.

Diese Überlegungen hat Dr. Victor Liebscher aus Wien offenbar nicht angestellt, als auch er 1960 in einem Aufsatz über „Strafrecht und Grundfreiheiten“³ darzulegen versuchte — zu einem Zeitpunkt, da die Arbeiten der Großen Strafrechtskommission beendet und die Bundesregierung den Entwurf 1960 bereits bestätigt hatte —, daß die politischen Tatbestände des Strafrechts der Bundesrepublik auch deshalb völlig unverdächtig seien, weil sie in der Schweiz und z. T. sogar in seinem eigenen Heimatland ähnliche Vorbilder hätten. Schon seine eigene Feststellung, daß diese Tatbestände in den 30er Jahren „zur Abwehr der damals sehr starken NS-Agententätigkeit“ geschaffen worden waren, hätte ihn erkennen lassen müssen, daß zwischen Österreich und der Schweiz einerseits und der Bundesrepublik andererseits insoweit jeglicher vergleichbare Maßstab fehlt. Aber selbst die wohlwollenden Betrachtungen Liebschers kommen an der Tatsache nicht vorbei, daß die schwersten Verbrechen überführten Blutjuristen Hitlers mit derselben Zielsetzung heute wieder einflußreiche Staats- und Justizfunktionen in allen Ebenen besetzt haben. Er schreibt:

„Die Frage der Weiterverwendung von Personen, die dem vergangenen Regime an maßgeblicher Stelle dienten, ist sehr heikel. Denn hier ist der Vorwurf, daß sich neben den Personen auch die Methoden nicht geändert hätten, in den Augen der Welt am greifbarsten...“⁴

Obwohl eine Fülle von Beweisen über die Wiederverwendung der Blutjuristen Hitlers in Westdeutschland der Weltöffentlichkeit, insbesondere durch Organe der DDR, unterbreitet worden sind, vermeidet Liebscher dennoch eine eindeutige eigene Stellungnahme hierzu. Hat er denn vergessen, daß die gleichen Blutjuristen Hitlers, die heute wieder in Westdeutschland amtieren, auch in seinem eigenen Heimatland während der NS-Okkupation unzählige österreichische Bürger aufs Schafott und in die Konzentrationslager gebracht haben? Erst vor kurzem hatten die Justizorgane der österreichischen Republik nach Pressemitteilungen angekündigt, sie würden „das von der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

dem österreichischen Justizministerium übermittelte Beweismaterial gegen den Blutjuristen Dr. Hans Globke gewissenhaft prüfen lassen, und sollte auch nur irgendeins der vorgelegten Dokumente die Verfolgung nach dem Gesetz der Republik erfordern, werde es daran nicht fehlen“⁵.

Unter Bezugnahme auf das Material der Obersten Staatsanwaltschaft hat inzwischen auch der Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus in seinem Organ „Der neue Mahnruf“ im Januar dieses Jahres die Verbrechen Globkes gegen Österreich und seine Bürger „durch die von diesem veranlaßte Einführung der nazistischen Rassengesetze gebrandmarkt und die österreichische Regierung und Öffentlichkeit gefragt, ob dies etwa die „besonderen Verdienste“ seien, die zur Auszeichnung von Adenauers Staatssekretär Globke mit dem „Großen Goldenen Ehrenzeichen am Band für Verdienste um die Republik Österreich“ im Jahre 1956 geführt haben.

„Die Geschichte beginnt allmählich peinlich zu werden“, schrieb das Hamburger Blatt „Die Andere Zeitung“ vom 1. Februar 1962. „Verschiedene Träger des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich erwägen, die Auszeichnung zurückzugeben, zumindest, solange sie sich in Gesellschaft eines Dr. Globke befinden.“

Vor einiger Zeit hielt der Generalreferent in der von Schafheutle geleiteten Abteilung Strafrecht und Strafverfahren im Bundesjustizministerium vor einem erlesenen juristischen Forum in Wien einen Vortrag über die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik. Zum Schluß seiner Ausführungen verkündete Ministerialrat Dr. Eduard Dreher, „die sittlichen Überzeugungen und die grundlegenden Wertvorstellungen eines Volkes“ träten in einem Strafgesetzbuch „sichtbar und für alle lebendig hervor. Strafgesetzbücher spiegeln den Geist der Nation“⁶.

Wußte das österreichische Auditorium, wem es da Applaus für diese anspruchsvollen Thesen spendete? Betrachten wir einmal das jüngste Erzeugnis Drehers, den bekannten, bisher von Schwarz verfaßten Beckschen Kurzkomentar, den er nach dem Tode von Schwarz Ende 1961 in einer neubearbeiteten Auflage herausgab⁷. Darin verlangt er, daß jeder, der etwa in der Weise an der Bundesrepublik eine harmlose Kritik übt, indem er sie „eine frischgestrichene Coca-Cola-Bude“ oder „Mistrepublik“ nennt, gemäß § 96 des geltenden westdeutschen Strafgesetzbuches bestraft werden solle⁸. Dreher fordert in seinen Vorbemerkungen zum II. Teil, I. Abschnitt — Hochverrat —, wenn auch mit geringen Einschränkungen, die Anwendung der unter der Hauptverantwortung des NS-Spezialisten Schafheutle entstandenen Hoch- und Landesverratsbestimmungen der Bundesrepublik auf dem Territorium der Hauptstadt der DDR, indem er „Berlin“ zum Geltungsbereich des Gesetzes zählt. Es ist offensichtlich, daß er damit nichts anderes als den Willen der Bonner Ultras zum Ausdruck bringt. Seine Einladung nach Wien hat Dreher offenbar der Tatsache zu verdanken, daß er Koordinierungsreferent der sog. Großen Strafrechtskommission in Bonn war und noch Generalreferent für die gesamte Große Strafrechtsreform ist. Es ist anzunehmen, daß dem österreichischen Auditorium bisher nicht bekannt war, mit welcher beachtenswerten Intensität sich Dr. Dreher während der

5 Die Presse vom 22. Dezember 1961.

6 Vgl. österreichische Juristenzeitung 1961, Nr. 7, S. 8.

7 Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, begründet von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat a. D., fortgeführt von Dr. Eduard Dreher, Ministerialrat im Bundesjustizministerium, 23. neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1961.

8 S. 96 a. a. O., Anmerk. 2 u. 2c.

3 vgl. Liebscher, „Strafrecht und Grundfreiheiten“, Monatschrift für deutsches Recht 1960, Heft 10, S. 802.

6 a. a. O.